

Satzung Reparatur- Bar Bretten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reparatur- Bar Bretten.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bretten. Bretten gilt auch als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des nachhaltigen Umweltschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterstützung der Wiederherstellung, Veränderung und Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur (Hilfe zur Selbsthilfe).
 - Förderung einer nachhaltigen Lebensweise z.B. durch Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und Verlängerungen der Nutzungsdauer von Produkten.
 - Sensibilisierung bzgl. der Reparierbarkeit, Materialität und Langlebigkeit bei Neuanschaffungen von Produkten.
 - Vermittlung und Erhalt von Wissen und Fähigkeiten.
 - Organisation von Treffpunkten und Stammtischen.
 - Gewinnung Ehrenamtlicher zur freiwilligen Durchführung oben genannter gemeinnütziger Tätigkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist politisch und religiös / konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich zivile Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen des aktuell gültigen Beschlusses des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaftsarten und -rechte

1. Der Verein verfügt über
 - Aktive Mitglieder
 - Inaktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
2. Alle Mitglieder haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte (§ 21- § 79 BGB).

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gemäß § 11 gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag kann nur einstimmig vom Vorstand abgelehnt werden; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung gemäß § 11 des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch das Erlöschen.
6. Der Austritt ist schriftlich zu Ende des Folgemonats gemäß § 11 gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das ausgetretene Mitglied hat grundsätzlich keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Wird die Vereinsarbeit gemäß der Vereinsordnung über einen festgelegten Zeitraum nicht geleistet, werden aktive Mitglieder zu inaktiven Mitgliedern.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
9. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidungen, ausgenommen wegen Beitragsrückständen, einmalige Berufung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet. Die Gründe für den Ausschluss sind ihm schriftlich gemäß § 11 nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Vereinsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheiten angemessen zu berücksichtigen. Falls erforderlich, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
2. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag nach Vereinsordnung zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit gemäß der Vereinsordnung zu unterstützen.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks und in Abstimmung mit dem Vorstand den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/-in und
 - dem/der Kassenwart/-in.

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Sollten beide verhindert sein, vertreten Kassenwart/-in und Schriftführer/-in den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft und Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Der Termin ist gültig, wenn diesem mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Alternativ zu den Vorstandssitzungen ist auch das Umlaufverfahren (inklusive elektronischer Kommunikationswege) zulässig. Beschlüsse sind erst gültig, wenn Antworten von allen Vorstandsmitgliedern vorliegen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen. Korrekturbedarf am Protokoll ist

innerhalb einer Woche anzumelden. Das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, ausgenommen wegen Beitragsrückständen,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Erlass der Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - Bestellung von Rechnungsprüfern.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adressen des einzelnen Mitglieds zu richten.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die finale Tagesordnung muss den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gemäß § 11 vorgelegt werden. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller aktiven Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 10 aktive Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein aktives Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erforderlich.

8. Änderungen des Vereinszwecks werden angenommen, sofern kein aktives Mitglied dagegen stimmt; Nichterschienene können nur binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ihre Gegenstimme einreichen.
9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Gleichstand der Stimmen zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern binnen vier Wochen gemäß § 11 zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schriftform, Abstimmungsfähigkeit

1. Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand mit, in welchem Rahmen jeweils eine fernschriftliche Stimmabgabe – postalisch oder gemäß (1) elektronisch zugestellt – eines stimmberechtigten Mitglieds zugelassen ist.
3. Ist gemäß (2) die Abgabe von fernschriftlichen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern zugelassen, so werden sie gleichwertig wie Stimmen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gezählt.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 09.06.2021 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.